

## **Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**NFON AG**

mit dem Sitz in München,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 168022

(nachfolgend „NFON“)

und der

**Deutsche Telefon Standard GmbH**

mit dem Sitz in Mainz,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 48904

(nachfolgend „DTS“)

### **Präambel:**

Die NFON ist die alleinige Gesellschafterin der DTS.

### **§ 1 Gewinnabführung**

1. Die DTS verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die NFON abzuführen.
2. Die DTS kann mit Zustimmung der NFON Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist. Die Bildung gesetzlicher Rücklagen ist zulässig.
3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der NFON aufzulösen und als Gewinn

abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

4. Auf Verlangen der NFON ist eine Vorababführung von Gewinnen unterjährig durchzuführen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der DTS endet, entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahrs der DTS. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
6. Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der DTS, in dem dieser Vertrag nach § 3 Abs. 1 wirksam wird.

## **§ 2 Verlustübernahme**

1. Die NFON ist zur Übernahme der Verluste der DTS entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG (sämtliche Absätze dieser Vorschrift) in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
2. Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der DTS endet, entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende des Geschäftsjahrs der DTS. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
3. Die Verlustübernahmepflicht gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der DTS, in dem dieser Vertrag nach § 3 Abs. 1 wirksam wird.

## **§ 3 Wirksamwerden und Dauer**

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung von NFON und der Gesellschafterversammlung der DTS und wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DTS wirksam.
2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der DTS gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs der DTS, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der DTS endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist.
3. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere

im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der NFON oder der DTS vor; ferner bei einer Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der DTS durch die NFON.

4. Die Kündigung dieses Vertrages ist schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären.

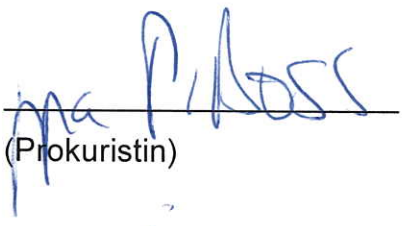
#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

1. Bei Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 14 und 17 des KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrags ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre.
3. Soweit nach diesem Vertrag eine Erklärung in Schriftform abzugeben ist, muss diese Erklärung vom erklärenden Vertragspartner eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem anderen Vertragspartner im Original übermittelt werden. Die vorstehende Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner München.
5. Die zum Abschluss dieses Vertrages erforderlichen Kosten trägt die NFON.

München, den 11.07.2022

NFON AG

  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied des Vorstands)

  
\_\_\_\_\_  
(Prokuristin)

Mainz, den 11.07.2022

Deutsche Telefon Standard GmbH

  
\_\_\_\_\_  
(Geschäftsführer)

  
\_\_\_\_\_  
(Geschäftsführer)